

Ortsgemeinde Reudelsterz

Vorlage Nr. 092/071/2022

Beschlussvorlage

TOP

Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen für die Jahre 2020 und 2021 in der Ortsgemeinde Reudelsterz

Verfasser:
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum: 03.02.2022 Aktenzeichen:
2 - 653-31 G 666

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Reudelsterz beschließt,

entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Ortsgemeinde Reudelsterz vom 19.11.2020 (kurz: ABS wkB)

1. für den **Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020** **keine** wiederkehrende Ausbaubeiträge (wkB) zu erheben.
2. Für den **Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021** wiederkehrende Ausbaubeiträge zu erheben.
3. **Verschonungen** werden entsprechend den Vorschriften der §§ 13 iVm. § 7 ABS wkB **nicht** gewährt.
4. Der **Gemeindeanteil** für die beitragspflichtigen Aufwendungen für das Jahr 2021 entsprechend § 10a Abs. 3 KAG i.V.m. § 5 der ABS wkB beträgt **33 %**.
5. **Beitragsfähige Kosten in 2021, Festsetzung des Beitragssatzes**
Die beitragsfähigen Kosten für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2021 werden auf **259.547,56 €** festgesetzt. Nach Abzug des 33 %-igen Gemeindeanteils (= 85.650,69 €) sind **173.896,87 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
Der Ausbaubeitrag je m² gewichteter Grundstücksfläche für die Beitragserhebung wird auf **1,051976 € / m²** beitragspflichtiger gewichteter Fläche festgesetzt.
6. **Fälligkeit**
Die Fälligkeit des wiederkehrenden Ausbaubeitrag 2021 wird in zwei gleichgroße Raten aufgeteilt und wie folgt festgesetzt:
1. Rate: ein Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides
2. Rate: zum 15.10.2022

7. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beitragserhebungen öffentlich bekannt zu machen und durchzuführen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Reudelsterz hat mit der am 19.11.2020 beschlossenen **Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen** (ABS wkB) rückwirkend ab dem 01.01.2018 den wiederkehrenden Beitrag für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Reudelsterz eingeführt.

Erstmals in 2021 erfolgte in der Ortsgemeinde Reudelsterz die Erhebung des wkB für die Jahre 2018 und 2019. Sie ist abgeschlossen.

1. Ermittlung der beitragsfähigen Kosten

Nach § 3 Abs. 2 ABS wkB ist der beitragsfähige Aufwand nach den jährlichen Investitionsaufwendungen zu ermitteln. Beitragsfähig nach § 2 Abs. 1 der Satzung wkB ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen und für selbstständige Fuß- und Radwege.

1.1 Investitionsaufwendungen an öffentlichen Verkehrsanlagen in 2020:

Die in 2020 in der Ortsgemeinde Reudelsterz einzig entstandenen beitragsfähigen Kosten für den Ausbau von Verkehrsanlagen betragen 90,48 €. Sie resultieren aus der erfolgten Ausschreibung (Submission, Kosten der Veröffentlichung) der Ausbaumaßnahme „Klosterstraße“.

Nach Abzug des feststehenden Gemeindeanteils (= 33 v.H.) würden bei einer Veranlagung lediglich 60,62 € auf alle Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt. Gemäß § 1 Abs. 5 ABS wkB werden Ausbaubeiträge jedoch nicht erhoben, wenn die Kosten außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

Dies ist für das Jahr 2020 der Fall.

1.2 Investitionsaufwendungen an öffentlichen Verkehrsanlagen in 2021:

Vom 01.01. bis 31.12.2021 sind bei der Ortsgemeinde Reudelsterz bei der Buchungsstelle 54111-096100-16-10 sämtliche erfolgten Auszahlungen ausschließlich für den Ausbau der „Klosterstraße“ entstanden. Sie betragen insgesamt 259.547,56 €.

In diesem Zeitraum hat die Ortsgemeinde Reudelsterz keinerlei Einzahlungen zu verzeichnen, die evtl. eine Minderung der betragsfähigen Kosten bewirken könnten. Daher sind für die Berechnung des wkB für das Jahr 2021 **beitragsfähige Gesamtkosten in Höhe von 259.547,56 €** anzusetzen.

2. Entstehen des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch der Gemeinde entsteht nach § 8 der Satzung wkB jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Demnach für die Investitionsaufwendungen in 2021 ab dem 01.01.2022.

3. Abrechnungseinheit

Gemäß § 3 Abs. 1 ABS wkB der Ortsgemeinde Reudelsterz sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung bilden in Reudelsterz sämtliche, zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes als öffentliche Einrichtung ein einziges Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit). Weitere Abrechnungseinheiten sind nicht gebildet.

4. Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt nach § 10a Abs. 3 KAG i.V.m. § 5 der ABS wkB jeweils **33 %**. Er ist vom jährlich ermittelten, beitragsfähigen Gesamtaufwand abzuziehen.

Abrechnungsjahr	2021
Beitragsfähiger Aufwand	259.547,56 €
abzgl. Gemeindeanteil, 33 %	85.650,69 €
beitragsfähigen Nettokosten (67 %)	173.896,87 €

Die ermittelten, beitragsfähigen Nettokosten in Höhe von **173.896,87 €** sind auf die beitragspflichtigen Grundstücke in der einzigen Abrechnungseinheit der Ortsgemeinde Reudelsterz umzulegen.

5. Beitragspflichtige Grundstücke

Gemäß § 4 der ABS wkB unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer in der Abrechnungseinheit der Ortsgemeinde Reudelsterz gelegenen Verkehrsanlage haben, der Beitragspflicht.

Grundstücke, die nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dem Außenbereich zuzuordnen sind, werden nicht eingerechnet. Sie bleiben aufgrund der aktuellen Rechtsprechung generell beitragsfrei.

6. Beitragsschuldner

Nach § 11 der ABS wkB ist gegenüber der Gemeinde Beitragsschuldner, **wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes** ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

7. Fälligkeit

Nach § 12 Abs. 1 der ABS wkB wird der wiederkehrende Beitrag grundsätzlich ein Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Der Gemeinderat kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen diese Frist verlängern und auf mehrere Fälligkeitsraten aufteilen.

Bevor die Bescheide für den wiederkehrenden Ausbaubeitrag in der Ortsgemeinde Reudelsterz für 2020 und 2021 zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat die vorgenannten Beschlüsse zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2022	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 175.000 €	Buchungsstelle: 54111-233200-16-9

Anlagen: